



**Solothurner
Kantonal-Fussballverband**

Statuten

Ausgabe 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name	1. Der Solothurner Kantonal-Fussballverband (SKFV) ist ein Regionalverband der Abteilung Amateurliga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den Statuten des SFV und der AL.
Rechtsgrundlage	2. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	3. Sein Rechtsdomizil befindet sich in Solothurn.
Neutralität	4. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Geltungsbereich	Der SKFV umfasst die Fussballvereine des SFV, die ihm aufgrund der SFV- und AL-Statuten zugeteilt sind (Verbandsgebiet).
-----------------	--

Art. 3

Zweck und Aufgabe	1. Der SKFV fördert und beaufsichtigt den Fussballsport gemäss den Statuten des SFV und der AL. Er ist in seinem Verbandsgebiet verantwortlich für den Wettspielbetrieb.
Weitere Aktivitäten	2. Er kann ausser den ihm vom SFV und seinen Organen übertragenen Aufgaben weitere Aktivitäten organisieren.

Art. 4

Verbindliche
Vorschriften

1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL sowie des SKFV sind für die Vereine, deren Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
2. Dasselbe gilt für die statutengemäss zustande gekommenen und vom Zentralvorstand des SFV genehmigten Vorschriften der Abteilungen und ihrer Organe.
3. Die Statuten und Verträge der Vereine müssen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des SKFV für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich erklären.
4. Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verpflichtet, den Aufgeboten und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane Folge zu leisten.

Offizielle Mit-
teilungen

5. Die Organe des SKFV erlassen ihre offiziellen Mitteilungen in dem vom SFV bestimmten offiziellen Organ oder auf dem Zirkularweg. Alle offiziellen Mitteilungen sind für sämtliche Vereine und ihre Mitglieder verbindlich. Diese haben die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen.

Art. 5

Verbandsge-
richtsbarkeit

Die Vereine unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SFV ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der AL und des SKFV begründet sind.

Art. 6

Verbotener sport-
licher Verkehr

Der sportliche Verkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit anderen verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, ist ohne Bewilligung des SFV verboten.

Art. 7

Personenbe-
zeichnungen

Unter den in diesen Statuten und in allen weiteren Verbandsvorschriften verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitgliedschaft Mitglieder sind die Vereine, welche den Bestimmungen von Art. 2 dieser Statuten entsprechen. Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet automatisch die Mitgliedschaft des SKFV.

Art. 9

- Aufnahmegesuche 1. Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den SKFV zuhanden des Zentralvorstandes des SFV zu richten.
- Anforderungen 2. Dem Gesuch müssen die Vereinsstatuten sowie eine behördliche Bestätigung beigelegt werden, dass der neue Verein über ein den reglementarischen Vorschriften entsprechendes Spielfeld zur Durchführung der Wettspiele verfügt. Der Verein muss zudem über mindestens einen qualifizierten Schiedsrichter verfügen.
- Aufnahmeverfahren 3. Die Aufnahmegesuche werden vom SFV in den offiziellen Organen veröffentlicht. Nach Ablauf der Einsprachefrist entscheidet der Zentralvorstand des SFV über die einstweilige Aufnahme. Einstweilig aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des SKFV. Die Delegiertenversammlung des SFV entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft im SKFV erlischt durch

- Austritt
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss.

Art. 11

- | | |
|-----------------------------|---|
| Austritt | 1. Vereine können ihren Austritt nur auf Ende einer Saison unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den Zentralvorstand des SFV erklären. |
| Finanzielle Verpflichtungen | 2. Der Austritt kann erst angenommen werden, wenn der Verein gegenüber dem SFV, seinen Abteilungen und dem SKFV seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind. |
| Mitgliedschaft | 3. Mit dem Austritt aus dem SFV erlischt auch die Mitgliedschaft beim SKFV. |

Art. 12

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Auflösung
Fusion
Ausschluss | 1. Betreffend Auflösung, Fusion und Ausschluss von Vereinen gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten.

2. Vereine, die gemäss SFV-Statuten ausgeschlossen werden, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft beim SKFV. |
|-----------------------------------|--|

Art. 13

- | | |
|--------------------------|---|
| Ehrenmitglieder | 1. Personen, die sich um den Fussballsport oder den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. |
| Ehrenpräsident | 2. Der Verbandsvorstand kann der Delegiertenversammlung einen ehemaligen Verbandspräsidenten zur Wahl als Ehrenpräsident vorschlagen. |
| Wahl in Verbandsbehörden | 3. Ehrenmitglieder sind in Verbandsbehörden wählbar. |

III. Organisation

A. Organe

Art. 14

Organe	Die Organe des SKFV sind: <ul style="list-style-type: none">– die Delegiertenversammlung (DV)– der Verbandsvorstand (VV)– die Geschäftsleitung (GL)– die Fachkommissionen– die Rekurskommission (RK)– die Rechnungsrevisoren.
--------	--

B. Delegiertenversammlung

Art. 15

Stellung	1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKFV.
Teilnahme Anwesenheit	2. Die Teilnahme an der DV ist für alle Vereine obligatorisch. Der offizielle Vertreter muss dem Vorstand angehören. Dieser hat der Versammlung während der ganzen Dauer beizuwohnen.
Bussen	3. Vereine, die an der DV nicht oder nicht ordnungsgemäss vertreten sind, werden mit einer Busse belegt.
Stimmbe- rechtigung	4. Jeder Verein hat 1 Stimme.

Art. 16

- | | |
|------------------|---|
| Termin | 1. Die Delegiertenversammlung hat normalerweise jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre stattzufinden. |
| Einberufung | 2. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Mindestens 2 Monate vor ihrer Durchführung muss diese in den offiziellen Mitteilungen bekanntgegeben werden. |
| Zustellungsfrist | 3. Traktandenliste, Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte, der Voranschlag, das Protokoll der letzten DV sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen sind den Vereinen und allen Funktionären des SKFV spätestens 10 Tage vor der Durchführung der DV zuzustellen. |

Art. 17

- | | |
|--|--|
| Ausserordentliche Delegiertenversammlung | 1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereine verlangt werden. Für die Einberufung und Durchführung finden die einschlägigen Bestimmungen der ordentlichen DV sinngemäss Anwendung. |
| Termin | 2. Einem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen DV hat der Verbandsvorstand innert 2 Monaten stattzugeben. |

Art. 18

- | | |
|---------------------|--|
| Antragsrecht | 1. Die Vereine und der Verbandsvorstand haben Antragsrecht. |
| Anträge Einreichung | 2. Anträge von Vereinen müssen spätestens 30 Tage vor der DV schriftlich und begründet mit rechtsgültigen Unterschriften dem Verbandsvorstand eingereicht werden. |
| Recht DV | 3. Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten diese als erheblich erklären. |

Art. 19

- Zuständigkeit
1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Entscheide zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Abnahme der Jahresberichte, des Kassa- und Revisorenberichtes sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstandsvorstand und die verantwortlichen Funktionäre
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Wahlen des Vorstandsvorstandes
 - Präsident
 - Präsidenten der ständigen Fachkommissionen
 - übrige Mitglieder
 - Wahl der Rekurskommission
 - Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmitglieder
 - Wahl der AL-Delegierten
 - Wahl der Protokollrevisoren
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - Bestimmung des Ortes der nächsten DV
 - Erlass oder Aenderungen der Statuten
 - Erlass oder Aenderungen des Rekursreglementes
 - Fusion oder Auflösung des SKFV
- Traktandenliste
2. Der Vorstandsvorstand legt die Traktandenliste fest.

Art. 20

- Leitung
- Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des SKFV geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 21

- | | |
|-------------------------|---|
| Beschlussfähigkeit | 1. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. |
| Abstimmungen und Wahlen | 2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime Abstimmung oder Abstimmung mit Namensaufruf beschliesst. |
| Wahlprozedere | 3. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. |
| Qualifiziertes Mehr | 4. Folgende Beschlüsse bedürfen des $\frac{3}{4}$ -Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen: <ul style="list-style-type: none">– Erlass, Aenderung, Ergänzung oder zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung von Artikeln der Statuten und des Rekursreglementes– Rückkommensanträge– Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern |
| Einfaches Mehr | 5. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. |
| Stichentscheid | 6. Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er nicht. |

Art. 22

- | | |
|-------------|---|
| Protokoll | 1. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist den Protokollrevisoren vorzulegen. |
| Genehmigung | 3. Das Protokoll ist der nächsten DV zur Genehmigung zu unterbreiten. |

C. Verbandsvorstand

Art. 23

- | | |
|----------------------|--|
| Zusammen-
setzung | 1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">– dem Präsidenten– den Präsidenten der ständigen Fachkommissionen– weiteren Mitgliedern |
| Konstituierung | 2. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst und wählt einen Vizepräsidenten. |

Art. 24

- | | |
|-------------------------|--|
| Leitung | 1. Der Präsident leitet in der Regel die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er hat Stimmrecht und Stichentscheid. |
| Sitzungen | 2. Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Der Verbandsvorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen. |
| Beschluss-
fähigkeit | 3. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. |

Art. 25

- | | |
|--------------------------------|--|
| Unterschrifts-
berechtigung | Der Verbandsvorstand zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mit dem jeweiligen Präsidenten oder Ressortchef der ständigen Fachkommission. Der Verbandsvorstand kann dem Verbandssekretär für einzelne Geschäfte die Zeichnungsberechtigung erteilen. |
|--------------------------------|--|

Art. 26

- | | |
|-----------------|--|
| Stellung | 1. Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt die Leitung des SKFV. |
| Aufgabenbereich | 2. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig: <ul style="list-style-type: none">– Organisation der eigenen Verwaltung– Erlass von Reglementen– Anstellung des Verbandssekretärs und des weiteren Personals– Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im Verbandsgebiet– Vertretung des SKFV vor Behörden, gegenüber Vereinen, dem SFV und anderen Sportverbänden– Stellungnahme zu Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen– Ueberwachung der Arbeiten der Fachkommissionen– Bildung von Spezialkommissionen– Wahl von Funktionären, welche nicht durch die DV gewählt werden müssen– Verwaltung der Finanzen im Rahmen des von der DV genehmigten Voranschlages– Organisation und Durchführung von Tagungen und Konferenzen– Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben zur Gewährleistung der ordentlichen Geschäfte, bis zu einem Gesamtbetrag von 2% des Voranschlages. |

Art. 27

- | | |
|----------------------------|---|
| Vakanzen
Sonderaufgaben | 1. Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres sowie für Sonderaufgaben ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen. |
| | 2. Mit Sonderaufgaben betraute Personen haben beratende Stimme. |

D. Geschäftsleitung

Art. 28

- | | |
|------------------|--|
| Geschäftsleitung | 1. Der Vorstand kann für die Vorbereitung von wichtigen und zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsleitung von 3 bis 5 Mitgliedern bestimmen. |
| Präsident | 2. Der Präsident des SKFV hat von Amtes wegen Sitz in der Geschäftsleitung. Er hat Stimmrecht und Stichtscheid. |
| Sitzungen | 3. Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. |
| Protokoll | 4. Ueber die Sitzungen der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu erstellen. |

E. Fachkommissionen

Art. 29

- | | |
|------------------|--|
| Fachkommissionen | Im SKFV bestehen folgende ständigen Fachkommissionen: <ul style="list-style-type: none">– Wettspielkommission (WK)– Technische Kommission (TK)– Schiedsrichterkommission (SK)– Kommission Finanzen und Sekretariat (KF)– Kommission Kommunikation (KK)– Kommission Dienste (KD) |
|------------------|--|

Art. 30

- | | |
|----------------------|--|
| Geschäftsreglemente | 1. Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen sind in einem vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsreglement festzulegen. |
| Orientierung Vereine | 2. Das Geschäftsreglement ist den Vereinen zur Kenntnis zu bringen. |

Art. 31

- | | |
|----------------------|---|
| Zusammen-
setzung | 1. Die Fachkommissionen bestehen in der Regel aus einem Präsidenten, einem Stellvertreter sowie den für die Bewältigung der Aufgaben nötigen Mitgliedern. |
| Wahlen | 2. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Vorschlag der Präsidenten durch den Verbandsvorstand gewählt. Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst. |
| Protokoll | 3. Die Fachkommissionen haben über ihre Sitzungen Protokoll zu führen. |

F. Rechnungsrevisoren

Art. 32

- | | |
|----------------|--|
| Wahlen | 1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen 1. und einen 2. Revisor sowie ein Ersatzmitglied. |
| Ersatzregelung | 2. Nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer scheidet der 1. Revisor aus und wird durch den 2. Revisor ersetzt. Das Ersatzmitglied wird 2. Revisor. |
| Aufgaben | 3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. |

G. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 33

- | | |
|------------|--|
| Ausstand | 1. Die Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten des Vereins, welchem sie angehören, in Ausstand. |
| Vertretung | 2. Sie sind auch nicht berechtigt, ihren Verein vor dem SKFV zu vertreten. |

Art. 34

Berichterstattung Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Rekurskommission haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 35

Amts-dauer Sämtliche Behördemitglieder, die Rekurskommission, die Funktionäre sowie die AL-Delegierten werden für eine Amts-dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

IV. Finanzwesen

Art. 36

- | | |
|------------------------------|--|
| Zuständigkeit | 1. Das Finanz- und Rechnungswesen obliegt dem Vorstandsvorstand. Für die Finanzplanung, die Erarbeitung und Kontrolle des Vorschlages, die Buchhaltung und das Rechnungswesen, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Verwaltung der Zuwendungen und Subventionen, trägt der Präsident der Kommission Finanzen die Verantwortung und regelt die Zuständigkeiten. |
| Finanzkompetenz
Präsident | 2. Der Verbandspräsident verfügt pro Saison über eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.--. |

Art. 37

- | | |
|---------------|--|
| Rechnungsjahr | Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
|---------------|--|

Art. 38

- | | |
|-----------------|--|
| Einnahmen | Die Einnahmen des SKFV sind: <ul style="list-style-type: none">– die Jahresbeiträge, Mannschafts- und Regionalgebühren– die Sekretariatsbeiträge, Gebühren und Kautionen– der Erlös aus Verfügungen, Bussen und Geldstrafen– der Erlös aus Verbandsaktivitäten und Veranstaltungen– der Vermögensertrag– die Subventionen, Zuwendungen und Entschädigungen sowie Rückvergütungen des SFV, der AL usw.– Sponsoringbeiträge, Legate usw. |
| Weitere Abgaben | Weitere Abgaben der Vereine können auf Beschluss der Delegiertenversammlung erhoben werden. |

Art. 39

- | | |
|--------------|---|
| Subventionen | Ueber die Verwendung von Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV, der AL usw. sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich. |
|--------------|---|

Art. 40

Haftung

Für die vom SKFV eingegangenen Verpflichtungen haftet nur sein eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Rechtspflege / Strafwesen

Art. 41

- | | |
|-----------------------|---|
| Grundsatz | 1. Die Entscheide des Vorstandes und seiner Fachkommissionen können an die Rekurskommission des SKFV weitergezogen werden, soweit nicht gemäss den massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist. |
| Rechtsmittelbelehrung | 2. Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. |
| Weiterziehung | 3. Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid ist endgültig. |

Art. 42

- | | |
|------------------|---|
| Rekurskommission | 1. Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Sekretär. |
| Verhandlungen | 2. Für die Verhandlungen setzt sich die Rekurskommission aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und dem Sekretär zusammen. Der Präsident bestimmt im Einzelfall die Zusammensetzung. |
| Rekursreglement | 3. Das Rekursreglement des SKFV bezeichnet die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rekurskommission und ordnet das Verfahren vor der Rekurskommission. |

Art. 43

- | | |
|------------|--|
| Strafwesen | Die Strafkompetenzen des Vorstandes und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des SKFV umschrieben. |
|------------|--|

VI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Subsidiäres
Recht

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

Art. 45

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der DV des SKFV vom 6. August 1999 und vom Zentralvorstand des SFV am 9. Juli 1999 genehmigt worden. Sie treten am 6. August 1999 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 1987.

Solothurner Kantonal-Fussballverband SKFV

Der Präsident:
Roland Nüssli

Der Sekretär:
Roland Sterki

Solothurn, 6. August 1999